

LVI. 5,168 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. für die Militair-Strafanstalten. (f. Nr. 369. S. 3783. d. Bl.) Es bestand bisher, 1) eine Militair-Straf-Arbeitsanstalt, 2) eine Eisenstrafanstalt. — Sowohl das neue Militair-Strafgesetzbuch als auch die Reorganisation des Militair-Justizwesens muß wesentlichen Einfluß auf diese Anstalten ausüben; und es läßt sich im Voraus nur so viel mit Gewißheit annehmen, daß von der verlangten Summe eher übrig bleiben wird, als daß es künftig an dem Erforderlichen fehlen dürfte. Der Rechenschaftsbericht allein kann nähern Ausweis darüber ertheilen, dieserhalb das Geforderte, wie auch bei der 2. Kammer geschehen, nur transitorisch zu bewilligen ist.

Secr. Harz: Man hört öfters behaupten, daß die Zahl der Sträflinge im Verhältniß zu dem bei den Anstalten angestellten Personale äußerst gering sei. Ich erbitte mir deshalb hierüber einige Auskunft.

Staatsminister v. Bezschwig: Die Zahl der Eisensträflinge ist leider ziemlich hoch angestiegen, dagegen kommt die Einlieferung in die Strafarbeitsanstalt seltener vor, und sie zählt häufig nur 10, 12 bis 14 Personen. Deshalb hat man denn auch den Aufwand bei derselben bereits vermindert. Es commandirt sie nur ein Subaltern-Officier. Es läßt sich aber gegenwärtig hierunter keine Aenderung treffen, da das neue Militairstrafgesetzbuch in Kurzem veränderte Einrichtungen herbeiführen wird.

Prinz Johann: Diese Post bloß transitorisch zu bewilligen, kann ich mich nicht einverstehen. Transitorisch ist doch nur dasjenige zu nennen, dessen Wegfall man entweder mit Bestimmtheit voraussieht, oder doch erwartet. Beides kommt hier nicht vor, man weiß vielmehr, daß der Aufwand in der Hauptsache fortbauern muß, wenn auch die Verwendung sich in etwas ändert, und deshalb hat man bleibend zu bewilligen, wie man es auch bei andern ähnlichen Posten, dieser meiner Ansicht gemäß, gehalten hat.

Staatsminister v. Rönnerich: Ich mache noch bemerklich, daß der Ausdruck „transitorisch“ in der 2. Kammer stets in dem von Sr. königlichen Hoheit angegebenen Sinne gebraucht worden ist.

D. Deutrich: Ich erinnere daran, daß unter dem Begriffe „transitorisch“ die Deputation auch den Fall begreift, wo die zu bewilligende Summe nicht als eine normalmäßige betrachtet werden soll. Hier, wo kein Normaletat vorliegt, dürfte also der Ausdruck „transitorisch“ vollständig gerechtfertigt sein.

Man genehmigt nun zwar die postulierte Summe von 5168 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. einstimmig, entscheidet sich jedoch mit 24 gegen 6 Stimmen dahin, daß dieß nur transitorisch geschehen sei.

Die Sitzung erreicht hierauf nach 2 Uhr ihr Ende.

Dreihundert und zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 29. August 1834.

Allgemeine Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Die Sitzung beginnt gegen halb 11 Uhr, das über die letzte Sitzung aufgenommene Protocoll wird verlesen, genehmigt

und von den Abgg. Graichen und Grimm mit unterzeichnet.

Die Registrate enthält:

1) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 16. August 1834, über das Gesuch der Geschwister Uhlmann wegen Entschädigung der im Kriegsjahre 1813 verlorenen 11 Stück Etblähne. 2) Bericht derselben Deputation vom 17. August über die Beschwerde Heinrich Adolph Schippans in Freiberg wegen verweigerten Druckes eines schriftlichen Aufsatzes. 3) Bericht derselben Deputation vom 17. August über die von dem Begüterten Johann Carl Gefner in Plohn angebrachte Beschwerde wegen Aushebung seines zweiten Sohnes zum Militairdienste. 4) Bericht derselben Deputation vom 18. August über die von dem verabschiedeten Soldat Peter Lehmann in Budissin eingereichte Beschwerde wegen im Dienst erlittener und in seinem Abschiede als solche nicht beglaubigter Invalidität. Sämmtliche Berichte zum Verlesen auf die Tagesordnung. 5) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 23. August 1834, die ständische Schrift wegen der Gesindeordnung betr.; wird verlesen. 6) Der Abg. Hänischel (aus Königstein) bittet um Urlaub auf 3 Tage vom 1. September d. J. an; bewilligt. 7) Der Abg. Lindner bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 13. September 1834; gleichfalls. 8) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 26. August 1834, die Genehmigung der bei dieser Kammer entworfenen ständischen Schrift über den Gesetzentwurf zur Erläuterung einiger in der Bekanntmachung vom 2. November 1819 enthaltenen Bestimmungen; wird verlesen. 9) Extract desselben Protocolls, die bei dieser Kammer entworfene ständische Schrift wegen des Staatsdiennergesezes betr.; desgleichen. 10) Die protestantischen Geistlichen der wendischen Pflege in der Oberlausitz, Michael Mähne und Genossen überreichen eine Petition, den Antrag enthaltend, daß der Gebrauch der wendischen Sprache beim Unterrichte in den Schulen der wendischen Pflege beibehalten werden möge; ist bei der Berathung über das Volksschulgesez zu berücksichtigen. Die heutige Tagesordnung umfaßt die Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Der Präsident bemerkt, daß sich 3 Abgg. als Sprecher über diesen Gegenstand hätten einzeichnen lassen, nämlich die Abgg. D. Klien, Richter (aus Zwickau) und Art, und äußert sodann noch: Der vorliegende Gesetzentwurf ist allerdings einer der wichtigsten Gegenstände, welche im Laufe des jetzigen Landtags den Ständen zur Berathung vorliegen, obgleich er sich eigentlich nur mit der formellen Organisation des Schulwesens befaßt. Da er jedoch bestimmt ist, eine Menge der vorhandenen Mängel zu beseitigen, so kann er uns nur erwünscht sein. Freilich ist über den Lehrplan selbst nichts darin enthalten, was man wohl auch gewünscht hätte; allein die Berathung über das Ganze des Entwurfes wird unsere Aufmerksamkeit auch auf solche Verhältnisse leiten, wodurch wir Gelegenheit erhalten, auch über jenes zu sprechen. Allerdings herrschen in Bezug auf das Volksschulwesen, theils, was die Pfarrgemein-